# Positivkontrollen, Eingaben in die Kontrolldatenbank/ Verkehrsunternehmensregister durch die Polizei

Präsentationsgestaltung und Vortragender: Hubert Petz Polizeibeamter auf der Autobahnpolizeiinspektion Hartberg Hubert.Petz@bmi.gv.at

#### Rechtliche Bestimmung

Ab 01.10.2017 wird die Positivkontrollerfassung/Positivkontrollmeldung im Verkehrsunternehmensregister in Betrieb genommen.

§ 102 Absatz 11c KFG 1967, zuletzt geändert durch BGBI. 102/2016, 35. KFG-Novelle:

### Rechtliche Bestimmung § 102 Absatz 11c KFG 1967

Über die durchgeführten Straßenkontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und die für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 benötigten Daten zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu sammeln und automationsunterstützt im Wege des Bundesministeriums für Inneres zumindest vierteljährlich in anonymisierter Form an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Zwecke der Erstellung des Berichtes zu übermitteln. Die Kontrolldaten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

### Rechtliche Bestimmung

#### § 102 Absatz 11c KFG 1967

- 1. Kontrollörtlichkeit
  - a) Autobahn/Schnellstraße
  - b) Landesstraße
  - c) Gemeindestraße
- 2. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge und die Anzahl der dabei festgestellten Verstöße mit Unterscheidung Güterverkehr oder Personenverkehr mit Angabe des Sitzes (internationales Unterscheidungszeichen) des Unternehmens
  - a) Österreich
  - b) EU/EWR/Schweiz
  - c) Drittstaat

### Rechtliche Bestimmung

#### § 102 Absatz 11c KFG 1967

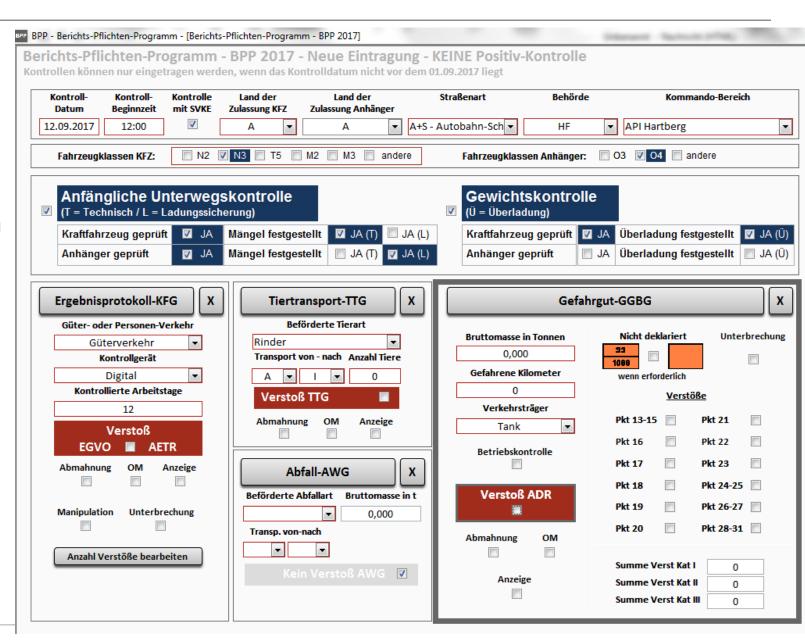
- 3. Anzahl der kontrollierten Kontrollgeräte/Fahrtschreiber nach Ausstattung zur Zeit der Kontrolle
  - a) digital
  - b) analog
- 4. Anzahl der kontrollierten Einsatztage innerhalb der bei Straßenkontrollen zulässigen Kalendertage.

#### 5. Internationales EUMOS Symposium in Wien / 14.09.2017

#### **BPP**

Berichts-Pflichten-Programm

Eingabe sonstiger Kontrollen durch die SVKO.



### Rechtliche Bestimmung § 102 Absatz 11c KFG 1967

Wurden bei einer Straßenkontrolle keine Übertretungen festgestellt, so ist auch das zu vermerken. Im Falle von Unternehmen mit Sitz in Österreich sind die Kontrolldaten (Datum, Uhrzeit und Behörde) sowie die Daten des Unternehmens (Name und Anschrift, bei natürlichen Personen auch das Geburtsdatum) zu erfassen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes diese Positivkontrolle innerhalb von drei Kalendertagen zur Berücksichtigung im Risikoeinstufungssystem direkt im Verkehrsunternehmensregister bei dem jeweiligen Unternehmen zu vermerken.

### Rechtliche Bestimmung **VUR**

Startseite   Datenbank-Wechsel   News	fachl. Fragen: st1@bmvit.gv.at , techn. Frag
Positivkontrolle erfassen	
Unternehmen auswählen	
PLZ 8230	
Name lagerhaus	
Unternehmen suchen	Suche im Unternehmensregister

Wenn die Daten des betreffenden Unternehmens im Verkehrsunternehmensregister nicht vorhanden sind, dann haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das Unternehmen durch Suche und Auswahl aus dem Unternehmensregister im Verkehrsunternehmensregister anzulegen und die Positivkontrolle zu vermerken.

# Rechtliche Bestimmung **VUR**

Sollte das Unternehmen auch im Unternehmensregister nicht auffindbar sein, so haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes das innerhalb von sieben Kalendertagen im Wege des Bundesministeriums für Inneres der Behörde automationsunterstützt zu übermitteln.

Unternehmen suchen Firmenname Auswahl Lagerhaus Wechselgau eGen Positivkontrollmeldung mittels Daten zur Kontrolle Formular an das BMI per E-Mail Datum  $\blacksquare$ 12.09.2017 (BMI-II-12-a-Schwerverkehr@bmi.gv.at), Uhrzeit 15:39 die weitere Bearbeitung erfolgt Tatortbehörde durch das BML BH HF - Hartberg-Fürstenfeld Positivkontrolle speichern

Name





BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.744/0027-IV/ST1/2017
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl (wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

> Gruppe Straßenverkehr und Kraftfahrwesen

- 3. Ausweitung des Risikoeinstufungssystems, weitere Delikte ab 1.7.2017:
- 3.1. Mit der 34. KFG-Novelle, BGBI. I Nr. 9/2017 wurde § 103c KFG geändert und das Risikoeinstufungssystem auf weitere Delikte ausgedehnt.

#### § 103c KFG 1967:

- (1) Alle Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, unterliegen einem Risikoeinstufungssystem im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2006/22/EG. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der von den einzelnen Unternehmen
- 1. begangenen Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EU) Nr. 165/2014 oder gegen das AETR,

2. begangenen Verstöße, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/403 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABI. Nr. L vom 19.3.2016, S. 8, aufgelistet sind, sofern sie nicht bereits aufgrund der Z 1 oder 3 erfasst werden,

3. bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 oder O4 im Zuge von technischen Unterwegskontrollen festgestellten Mängeln an den Fahrzeugen oder Verstößen gegen die Ladungssicherungsbestimmungen.

(5) Zum Zwecke der Risikoeinstufung hat die Behörde, die einen Strafbescheid wegen eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EU) Nr. 165/2014 oder gegen das AETR oder wegen eines in Anhang I Z 3 bis 12 der Verordnung (EU) 2016/403 genannten Verstoßes oder wegen im Zuge von technischen Unterwegskontrollen bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, N3, O3 oder O4 festgestellten Mängeln an den Fahrzeugen oder Verstößen gegen die Ladungssicherungsbestimmungen, erlässt, nach Rechtskraft des Bescheides diesen Verstoß im Verkehrsunternehmensregister bei den Daten dieses Unternehmens zu vermerken.

(7) Die Risikoeinstufung eines Unternehmens kann von den Behörden zum Zwecke des Vollzugs des Risikoeinstufungssystems und zur Auswahl von Fahrzeugen zu technischen Unterwegskontrollen sowie von der Arbeitsinspektion direkt im Risikoeinstufungssystem des Verkehrsunternehmensregisters anhand von Namen und Anschrift des Unternehmens abgefragt werden. Weiters erhalten Unternehmen auf Anfrage Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung.

Das derzeit geltende Risikoeinstufungssystem gemäß § 103c, das derzeit auf Verstöße gegen die Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten, Kontrollgerät) beschränkt ist, wird im Sinne des Art. 6 der Richtlinie 2014/47/EU auf Verstöße gegen die Lenker- bzw. Zulassungsbesitzerpflichten aufgrund von bei technischen Unterwegskontrollen festgestellten technischen Mängeln und auf Verstöße gegen die Ladungssicherungsvorschriften erweitert.

Zusätzlich müssen auch die in der Verordnung (EU) 2016/403 im Anhang I aufgelisteten Verstöße berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 sieht im Art. 12 vor, dass die Mitgliedstaaten das nach Art. 9 der Richtlinie 2006/22/EG errichtete Risikoeinstufungssystem auf alle in Art. 6 dieser Verordnung genannten Verstöße erweitern.

Da nunmehr die harmonisierte Einstufung der Verstöße durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/403 erfolgt ist, bildet diese die Grundlage für die Ausweitung des bestehenden Risikoeinstufungssystems.

Die Verordnung (EU) 2016/403 enthält im Anhang I folgende Gruppen von Verstößen und Einstufungen nach Schweregrad:

- 1. gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Lenk- und Ruhezeiten)
- 2. gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 (Fahrtenschreiber)
- 3. gegen die Richtlinie 2002/15/EG (Arbeitszeitvorschriften)
- 4. gegen die Richtlinie 96/53/EG (Gewichte und Abmessungen)
- 5. gegen die Richtlinie 2014/45/EU (regelmäßige technische Überwachung) und 2014/47/EU (Technische Unterwegskontrolle)
- 6. gegen die Richtlinie 92/6/EWG (Geschwindigkeitsbegrenzer)
- 7. gegen die Richtlinie 2003/59/EG (Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer)

### Die Verordnung (EU) 2016/403 enthält im Anhang I folgende Gruppen von Verstößen und Einstufungen nach Schweregrad:

- 8. gegen die Richtlinie 2006/126/EG (Führerschein)
- 9. gegen die Richtlinie 2008/68/EG (Beförderung von Gefahrgut auf der Straße)
- 10. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs)
- 11. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 (Zugang zum Personenkraftverkehrsmarkt)
- 12. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (Tiertransporte).

Daher sind solche Verstöße, die im Anhang I der Verordnung (EU) 2016/403 enthalten sind und die ab 1. Juli 2017 begangen werden, nach Eintritt der Rechtskraft von der das Strafverfahren durchführenden Behörde im Risikoeinstufungssystem (VUR-KDB) einzutragen.

Zur Vermeidung von Doppelerfassungen sind – wie bisher - nur die Verstöße des Lenkers im Risikoeinstufungssystem zu erfassen.